



Brüssel, den 8. Mai 2018
(OR. en)

8742/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0805 (CNS)

PE 61
INST 182
POLGEN 65

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Beschluss des Rates zur Festsetzung des Zeitraums für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments – Annahme |

1. Nach Artikel 10 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ("Wahlakt")¹ sollte die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 zwischen dem 6. und 9. Juni 2019 stattfinden. Sollte es sich jedoch als unmöglich erweisen, die Wahl zum Europäischen Parlament in diesem Zeitraum abzuhalten, so setzt der Rat gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Wahlakts mindestens ein Jahr vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig einen anderen Zeitraum fest, der frühestens zwei Monate vor und spätestens einen Monat nach dem üblichen Zeitraum liegen darf.

¹ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5; zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

2. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 20. März 2018 beschlossen, das Europäische Parlament zum Entwurf eines Ratsbeschlusses anzuhören, mit dem der Zeitraum für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf den 23. bis 26. Mai 2019 festgesetzt wird².
 3. Das Europäische Parlament hat am 18. April 2018 Stellung genommen³.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss in der Fassung des Dokuments 7162/18 PE 38 INST 114 POLGEN 29 annimmt.
-

² Dok. 6948/18.

³ Stellungnahme vom 18. April 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).